

Was ist einkommenssteuerpflichtig ?

Einkommensteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Einkünfte. Das deutsche Einkommensteuerrecht kennt sieben Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft (LuF), aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (KapV), aus Vermietung und Verpachtung (VuV), und sonstige Einkünfte. Letztere sind eine weite Spielwiese für alle möglichen Einnahmen.

Alle Geldzuflüsse stellen steuerpflichtige Einnahmen dar, wie auch alle geldwerten Vorteile und Sachbezüge, sofern diese nicht kraft Gesetzes von der Einkommensteuer befreit sind. (Z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, der Krankenkassen, etc.)

Wie wird die Einkommensteuer ermittelt ?

Es gibt zwei Ermittlungsmethoden der Einkünfte: die Einnahme - Überschuss - Rechnung sowie den Betriebsvermögenvergleich (Bilanzierung). Erstere ist eine einfache Methode, um lediglich Zu- und Abflüsse (Einnahmen u. Ausgaben) gegenüberzustellen und als Differenz den Gewinn auszuweisen. Der Betriebsvermögensvergleich ist weitaus komplizierter und erfordert eine doppelte Buchführung und detaillierte Buchführungskennntnisse.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist stets der sich aus der jeweiligen Gewinnermittlung ergebende Betrag, der sog. Gewinn, bzw. als Summe der Einkünfte: die Gewinne (bzw. Verluste) bei mehreren Einkunftsarten, abzüglich verschiedener Freibeträge sowie (steuerlich abzugsfähiger) rein privater Ausgaben (Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen).

Der Einkommensteuertarif ist progressiv ausgestaltet, d.h. bei zunehmendem zu versteuernden Einkommen steigt die steuerliche Belastung ebenso an, und zwar bis zu einem Höchststeuersatz von derzeit (2012) 45%. Die festgesetzte Einkommensteuer wird mit der bereits einbehaltenen Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuervorauszahlung verglichen; die sich dabei ergebene Differenz wird vom Finanzamt nachgefordert oder erstattet.

Welche Ausgaben sind abziehbar ?

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinns nur solche Ausgaben von den Einnahmen abziehbar, die in einem kausalen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen. Diese Ausgaben heißen Betriebsausgaben (bei den Einkünften aus LuF, Gewerbebetrieb u. selbstständiger Arbeit) oder Werbungskosten (bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, VuV, KapV und sonstigen Einkünften). Gerade hierbei kommt es oft zu den meisten Streitigkeiten mit dem Finanzamt.

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die betrieblich veranlasst sind, Werbungskosten sind Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und der Erhaltung der Einnahmen dienen. Dem Steuerpflichtigen ist daher daran gelegen, möglichst viele seiner Ausgaben den Betriebsausgaben oder den Werbungskosten zuzuordnen, um den steuerpflichtigen Gewinn/Einnahme-Überschuss senken zu können; das Finanzamt prüft diese Ausgaben jedoch häufig darauf, ob es sich bei den geltend gemachten Ausgaben tatsächlich um abzugsfähige Aufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) handelt oder nicht. Das Steuerrecht und seine einzelnen Facetten sind sehr komplex. Hier bedarf es eines Spezialisten mit der notwendigen Sensibilität für die in Frage kommenden steuerrechtlichen Sachverhalte, deren Relevanz und steuerlichen Folgen.

Steuererklärung!

Wie funktioniert das?



Geilke, Kutschke & Schütze

www.gks-recht.de

5 Tipps zum Steuerrecht bevor das Finanzamt kommt

1. Muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Ja, auch wenn es für viele, und auch gerade ältere Menschen (z.B. Nur mit kleiner Rente / Pension) ein Tabuthema ist, und der Gedanke an das Finanzamt häufig verdrängt werden soll. Wer Einkünfte für seinen Lebensunterhalt erzielt, **muss** grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung abgeben, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor. Ein solcher besteht beispielsweise dann, wenn nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (mit Lohnsteuerkarte) erzielt werden und andere Einkünfte (aus Renten, Zinsen, Dividenden o. Mieten, etc.) nicht mehr als 410 € jährlich betragen. Allerdings **kann** immer dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn dies zur Anrechnung von zuviel entrichteter Lohn- oder Einkommensteuer beantragt wird, was zu einer Steuererstattung führen soll.

2. Wie erkläre ich meine Einkünfte dem Finanzamt?

Eine Einkommensteuererklärung muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck angefertigt und eigenhändig – bei Ehegatten: von beiden – unterschrieben bzw. elektronisch authentifiziert werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Erklärung dem Finanzamt (unterschrieben) übermittelt wird, auch wenn es sich um eine sog. Komprimierte Steuererklärung unter Verwendung der Datenfernübertragung (ELSTER) handelt. Bei komplizierten steuerlichen Sachverhalten sollte immer ein Fachmann zu Rate gezogen werden.

3. Ist eine Umsatzsteuererklärung erforderlich?

Insbesondere bei selbstständig Tätigen und (Klein-)Gewerbetreibenden ist die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung erforderlich, weil die Einnahmen aus "steuerlich relevanten Umsätzen" bestehen, auf die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden muss. Dies gilt auch bei Einnahmen aus Vermietung

und Verpachtung, sofern umsatzsteuerpflichtige Mieteinnahmen anfallen und nicht lediglich z.B. Wohnraum vermietet wird. In der Regel sind monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Wer mit einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit begonnen hat, muss während der ersten zwei Jahre seit Beginn die Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, es sei denn, man kann von der sog. Kleinunternehmerregelung profitieren.

4. Was ist zu tun, wenn das Finanzamt vor der Tür steht?

Es kann vorkommen, dass die Steuerfahndung mit einem Durchsuchungsbeschluss unangemeldet an der Haustür klingelt, weil man eine unrichtige oder gar keine Steuererklärung abgegeben hat, obgleich dies notwendig gewesen wäre. In diesem Falle sollte man zunächst Ruhe bewahren, sich anhören, was die Beamten möchten, und sodann sofort einen qualifizierten fachlichen Berater konsultieren. Keinesfalls sollten freiwillig Auskünfte – mündlich oder schriftlich – erteilt oder gar freiwillig Unterlagen an die Beamten herausgegeben werden.

5. Sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt werden?

Set dem 01.01.2009 müssen Einkünfte aus Kapitalvermögen, also insbesondere Zinsen und Dividenden erträge, nicht mehr dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mitgeteilt bzw. erklärt werden, sofern von diesen bereits Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag von der Bank abgezogen oder wegen des Vorliegens eines Freistellungsauftrages nicht abgezogen wurde. Hier ist die Einkommensteuer mit dem 25%igen Steuerabzug abgegolten. Allerdings kann es ratsam sein, diese Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben, z.B. wenn mit einer Steuererstattung gerechnet wird. Auch müssen diese Einnahmen erklärt werden, wenn noch keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obgleich Kirchensteuerpflicht besteht.

Rechtsanwalt Christian D. Schütze Fachanwalt für Steuerrecht



Nicht erst seit meiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahre 1991 und der im Jahre 1994 erteilten Erlaubnis die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" führen zu dürfen, beschäftige ich mich vertieft mit dem Steuerrecht, der steuerrechtlichen und auch steuerstrafrechtlichen Beratung.

Bereits vor Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Freien Universität Berlin habe ich während der zweieinhalbjährigen Ausbildung zum Bankkaufmann erste Kontakte mit der "Buchführung" und mit steuerlichen Sachverhalten bekommen können. Meine Erfahrungen und Befähigung auf diesem Gebiet, wie auch die notwendige regelmäßige Fortbildung, sind Grundvoraussetzung, um meine Mandantschaft fachlich qualifiziert beraten zu können.

Kontakt:

Kanzlei Charlottenburg

Sybelstr. 35
10629 Berlin
Tel.: 030 / 32 70 43 02
Fax: 030 / 32 70 43 04

Kanzlei Mahlsdorf

Alt-Mahlsdorf 101
12623 Berlin
Tel.: 030 / 56 77 630
Fax: 030 / 56 77 411

e-mail: schuetze@gks-recht.de
Internet: www.gks-recht.de